

Barauszahlung für betriebliche Investitionen

Das Vorsorgeguthaben aus der freiwilligen beruflichen Vorsorge (Säule 2b) kann unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig in Form einer Barauszahlung bezogen werden. Eine Barauszahlung für betriebliche Investitionen hat immer zur Folge, dass sämtliche Vertragsbeziehungen, das heisst Alters- und Risikovorsorge in der freiwilligen beruflichen Vorsorge (Säule 2b) bei der Agrisano Prevos gekündigt werden.

Die zur Anwendung kommenden Bestimmungen basieren auf den Bundesgerichtsentscheiden 134 V 170 vom 12.03.2008 und 135 V 418 vom 08.10.2009, der Mitteilung des BSV über die berufliche Vorsorge Nr. 116 vom 28.01.2010 sowie dem Kreisschreiben Nr. 41 der ESTV vom 18.09.2014.

Zweckgebundenheit

Die Barauszahlung für betriebliche Investitionen muss der dauerhaften Erhaltung oder Verbesserung des Landwirtschaftsbetriebes dienen und somit indirekt die Vorsorgesituation verbessern. Zulässige betriebliche Investitionen sind beispielsweise:

- Kauf eines Landwirtschaftsbetriebes
- Kauf von Landwirtschaftsland
- Neu- oder Umbau von Betriebsgebäuden
- Photovoltaik- und Biogasanlagen zur Energieerzeugung

Nicht zulässig sind insbesondere nachträgliche Auszahlungen für bereits finanzierte betriebliche Investitionen, die Abzahlung von Hypotheken auf der Liegenschaft, Ersatzinvestitionen einzelner Maschinen oder sonstiger Kleingeräte, Ersatz von Tieren sowie Investitionen, die für den Erhalt oder für die Verbesserung des Betriebes nicht erforderlich sind oder die aus reinen Steueroptimierungsgründen erfolgen.

Höhe der Barauszahlung

Grundsätzlich muss das gesamte Vorsorgeguthaben einmalig in Form einer Barauszahlung bezogen werden. Kann für einen Teil des Vorsorgeguthabens kein entsprechender Finanzierungsbedarf für betriebliche Investitionen nachgewiesen werden, so überweist die Agrisano Prevos diesen Teilbetrag auf eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto der versicherten Person.

Wer kann grundsätzlich eine Barauszahlung für betriebliche Investitionen beantragen?

- Die versicherte Person muss bei der zuständigen Ausgleichskasse als selbständigerwerbend registriert sein.
- Eine Barauszahlung für betriebliche Investitionen ist bis 5 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter des massgebenden Reglements möglich.
- Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen ist eine Barauszahlung für betriebliche Investitionen nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners zulässig.
- Hat die versicherte Person Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) getätigt, so darf sie frühestens nach Ablauf von 3 Jahren nach Zahlungseingang des letzten Einkaufsbetrags bei der Agrisano Prevos oder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung einen Antrag auf eine Barauszahlung für betriebliche Investitionen stellen.

Wie oft kann eine Barauszahlung für betriebliche Investitionen durchgeführt werden?

Selbständig erwerbstätige Personen dürfen während der Ausübung ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit nur einmal eine Barauszahlung von Vorsorgegeldern aus der 2. Säule für betriebliche Investitionen tätigen.

Durchführungskosten

Die Kosten für die Prüfung der Barauszahlung für betriebliche Investitionen betragen bei der Agrisano Prevos CHF 350. Diese Kosten müssen vor der Barauszahlung durch die versicherte Person beglichen worden sein.

Auszahlung

Die Barauszahlung für betriebliche Investitionen erfolgt für gewöhnlich innerhalb von 1-2 Monaten nach Einreichung sämtlicher benötigter Unterlagen bei der Agrisano Prevos sowie der Begleichung der Durchführungskosten. Die Auszahlung auf ein Privatkonto ist nicht zulässig. Stattdessen muss die Auszahlung auf ein Sperrkonto (inkl. Bestätigungsschreiben der Bank, dass die Barauszahlung zweckkonform für die betreffenden betrieblichen Investitionen verwendet wird) oder auf ein Konto des Verkäufers oder Erstellers erfolgen.

Steuern

Die Agrisano Prevos meldet die Auszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Die Barauszahlung ist zum Auszahlungszeitpunkt als Kapitalleistung aus Vorsorge, das heisst getrennt vom übrigen Einkommen, zu einem reduzierten Steuertarif, zu versteuern. Die zu entrichtende Steuer in der Höhe von ca. 5 - 15% der Barauszahlung wird vom zuständigen Steueramt in Rechnung gestellt und kann nicht aus der Barauszahlung finanziert werden. Verbindliche Angaben sind direkt beim zuständigen Steueramt zu beziehen.

Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen

Eine Barauszahlung für eine Investition in den Betrieb hat immer zur Folge, dass sämtliche vertragliche Beziehungen, das heisst Altersvorsorge und Risikoschutz in der freiwilligen beruflichen Vorsorge (Säule 2b) bei der Agrisano Prevos durch die versicherte Person gekündigt werden müssen. Aufgrund dieser einschneidenden Konsequenz ist – je nach familiärer und/oder betrieblicher Situation – eine Prüfung bzw. Anpassung des Risikoschutzes im Rahmen der freien Vorsorge (Säule 3b) sehr empfehlenswert.

Ablauf einer Barauszahlung für betriebliche Investitionen

Der Beratungsdienst der Agrisano Stiftung bietet eine kostenlose telefonische Beratung an (Tel. 056 461 78 78). Die Agrisano Prevos stellt danach der versicherten Person folgende Unterlagen zu:

- Antragsformular (darauf aufgeführt sind auch die erforderlichen Unterlagen, welche für den Antrag mit eingereicht werden müssen)
- Vorlage des Kündigungsschreibens
- Rechnung für die Durchführungskosten der Barauszahlung

Die versicherte Person sendet der Agrisano Prevos das Antragsformular, die erforderlichen Unterlagen und das unterzeichnete Kündigungsschreiben per Briefpost zu. Die Agrisano Prevos prüft anschliessend alle eingereichten Unterlagen. Erfüllt der Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen die notwendigen Anforderungen und wurde die Rechnung für die Durchführungskosten der Barauszahlung beglichen, wird der Agrisano Prevos die Barauszahlung auf das gewünschte bzw. nächstmögliche Datum vornehmen und die Barauszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung melden. Schliesslich werden sämtliche Vertragsbeziehungen in der freiwilligen beruflichen Vorsorge (Säule 2b) mit der versicherten Person gemäss Kündigungsschreiben aufgelöst.

Beratung

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Beratungsdienst der Agrisano Stiftung unter Tel. 056 461 78 78 zur Verfügung.